

Tarifbereich/ Branche	<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b> ohne Entgelte für Korrosionsschutzbetriebe
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>	
Maler- und Lackiererinnungsverband Nordrhein, Frankfurter Str.410, 51103 Köln	
Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen, Gottlieb-Daimler-Str. 35,59439 Holzwickede	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund	
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>	
<p>Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächen-sanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Beton-schäden; mit Asbestbeschichtungen sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten. Die o.g. Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Tarifverträge. Von diesen Tarifverträgen werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in o.g. Art ausführen. Werden in den o.g. Betrieben in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträgen erfasst, wenn ein spezieller Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes und die Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt. Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Malerarbeiten werden außerdem nicht erfasst.</p>	
<p>Laufzeit des Manteltarifvertrages: in der Fassung ab 01.01.2012 (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen) in der Fassung ab 01.12.1994 (Angestellte)</p>	
Der Manteltarifvertrag <b>für Angestellte</b> wurde zum 31.01.2004 gekündigt.	
<p>Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.06.2022 - kündbar zum 30.09.2024</p>	
<p>Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.06.2003 - kündbar zum 31.12.2003 Der <b>Gehaltstarifvertrag</b> wurde zum 31.12.2003 gekündigt.</p>	
<p>Laufzeit des Tarifvertrages für Auszubildende: gültig ab 01.08.2023 - kündbar zum 31.07.2025</p>	
Anzahl der Lohngruppen:	5
Anzahl der Gehaltsgruppen:	9
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja	
<b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen *</b>	
<b>Unterste Lohngruppe</b>	

<b>ab 01.06.2022</b>			
ohne bestandene Gesellenprüfung			
11,40 € bis 14,88 €			
Unter bestimmten Voraussetzungen beträgt der Stundenlohn für einzelne Bereiche bzw. bestimmte Arbeitnehmergruppen			
10,51 €			
<b>ab 01.04.2023</b>		<b>ab 01.04.2024</b>	
ohne bestandene Gesellenprüfung			
im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit **			
12,50 € **		13,00 € **	
<b>ab 01.01.2023</b>		<b>ab 01.01.2024</b>	
ohne bestandene Gesellenprüfung			
im 3. bis im 5. Jahr der Gewerbezugehörigkeit und ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit			
12,87 € bis 15,63 €		13,21 € bis 16,04 €	
<b>ab 01.06.2022</b>		<b>ab 01.01.2023</b>	<b>ab 01.01.2024</b>
<b>Ecklohn (3. Gesellenjahr)</b>			
17,51 €		18,39 €	18,87 €
<b>Einstieg nach Ausbildung</b>			
mit Gesellenprüfung			
1. Gesellenjahr	15,76 €	16,55 €	16,98 €
2. Gesellenjahr	16,63 €	17,47 €	17,93 €
3. Gesellenjahr	17,51 €	18,39 €	18,87 €
<b>Höchste Lohngruppe</b>			
Vorarbeiter			
20,14 €		21,15 €	21,70 €
Arbeitnehmer, die vor der Neueinstellung längere Zeit (mind. 12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder als Geselle längere Zeit (mind. 24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren, erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung (bzw. Übernahme nach der Ausbildung) die nachfolgenden Einstiegsgehälter:			
<b>bis 30.03.2023</b>		<b>ab 01.04.2023</b>	<b>ab 01.04.2024</b>
Ungelernte Arbeitnehmer	12,00 €	12,50 €	13,00 €
Gesellen	12,00 €	14,50 €	15,00 €
<b>* Der Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ist zu beachten.</b>			
<b>** Soweit eine Rechtsverordnung zur Regelung eines Mindestlohnes rechtskräftig festgesetzt ist.</b>			
<b>Höhe der Monatsgehälter für Angestellte ab 01.06.2003</b>			
<b>kaufmännische Angestellte</b>		<b>technische Angestellte</b>	
<b>Unterste Gehaltsgruppe</b>			
Angestellte, die vorwiegend einfache und schematische Tätigkeiten ausüben. Keine Berufsausbildung.			
1.113,00 € bis 1.543,00 €			
<b>Einstieg nach Ausbildung</b>			
kaufmännische Angestellte = Angestellte, die einfache kaufmännische Tätigkeiten selbständig oder schwierige Arbeiten unter Anleitung ausüben. Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder 2-jährige Handelsschule mit Abschluss.			
technische Angestellte = Angestellte, die vorwiegend einfache technische oder zeichnerische Tätigkeiten ausüben. Abgeschlossene Berufsausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk.			
1. Beschäftigungsjahr	1.651,00 €		2.189,00 €

3. Beschäftigungsjahr	1.759,00 €	2.404,00 €
5. Beschäftigungsjahr	1.866,00 €	2.620,00 €
<b>Höchste Gehaltsgruppe</b>		
kaufmännische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige kaufmännische Aufgaben vorwiegend selbständig erledigen (Geschäftsführung mit Weisungsbefugnis). Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens 3-jährige kaufmännische Tätigkeit oder entsprechende betriebswirtschaftliche Ausbildung.		
technische Angestellte = Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.		
	3.480,00 € bis 3.695,00 €	3.695,00 € bis 3.911,00 €
<b>Höhe der Monatsgehälter für Meister ab 01.06.2003</b>		
<b>Unterste Gehaltsgruppe</b>		
Angestellte, die vorwiegend nach Anweisung schwierige technische Arbeiten selbständig erledigen. Bestandene Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk.		
	3.265,00 € bis 3.480,00 €	
<b>Höchste Gehaltsgruppe</b>		
Angestellte, die aufgrund umfangreicher Kenntnisse und langjähriger Erfahrung schwierige technische Arbeiten vorwiegend selbständig erledigen (Betriebsleitung mit Weisungsbefugnis). Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk und Besuch einer mehrsemestrigen Fachschule.		
	3.695,00 € bis 3.911,00 €	
<b>Höhe des Mindestlohnes</b>		
<p>Nach der <b>Elften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen</b> im Maler- und Lackiererhandwerk vom 24.04.2023 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 16.12.2022 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 01.05.2023 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.</p> <p>Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn gelten auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihr oder ihm nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p><b>Die Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft und am 31.03.2025 außer Kraft.</b>  <b>(BGBl 2023 I Nr. 112 vom 27.04.2023)</b></p>		
Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns für gewerbliche Arbeitnehmer vom 16.12.2022 betragen die Mindestlöhne		
	<b>ab 01.04.2023</b>	<b>ab 01.04.2024</b>
ungelernte Arbeitnehmer = Arbeitnehmer, die unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) arbeiten und einfache Hilfstätigkeiten ausführen		
	12,50 €	13,00 €
gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) = Arbeitnehmer, die einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen		

	14,50 €	15,00 €
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>		
	<b>ab 01.08.2023</b>	<b>ab 01.08.2024</b>
1. Ausbildungsjahr	770,00 €	800,00 €
2. Ausbildungsjahr	850,00 €	885,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.015,00 €	1.050,00 €
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>		
40 Stunden (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen)		
39 Stunden (Angestellte)		
40 Stunden (Auszubildende)		
<b>Urlaubsdauer</b>		
<b>gewerbliche Arbeitnehmer</b>		
nach dem 18. Lebensjahr 25 Arbeitstage		
nach dem 35. Lebensjahr 28 Arbeitstage		
nach dem 45. Lebensjahr 30 Arbeitstage		
<b>gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2012</b>		
25 Arbeitstage		
28 Arbeitstage bei einer Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren		
30 Arbeitstage bei einer Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahren		
Abweichend gelten in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 Übergangsregelungen (Besitzstand).		
<b>Angestellte</b>		
nach dem 18. Lebensjahr 26 Arbeitstage		
nach dem 18. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 29 Arbeitstage		
nach dem 35. Lebensjahr 29 Arbeitstage		
nach dem 35. Lebensjahr und 5 Jahren Betriebszugehörigkeit 30 Arbeitstage		
<b>Auszubildende</b>		
25 Arbeitstage		
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>		
15% des Urlaubsentgelts (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen)		
25% des Urlaubsentgelts (Angestellte)		
Auszubildende erhalten 15% der Ausbildungsvergütung.		
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>		
Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit am 1. Dezember <b>(Stichtag)</b> von mindestens 12 Monaten 50% und von mindestens 24 Monaten 100% der vollen Jahressonderzahlung.		
Die Jahressonderzahlung beträgt für:		
<b>gewerbliche Arbeitnehmer/-innen</b>		
60 Ecklöhne im Kalenderjahr 2018		
70 Ecklöhne ab Kalenderjahr 2019		
<b>Angestellte</b>		
im Kalenderjahr 2018 60/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe		
ab Kalenderjahr 2019 70/169 des Tarifgehalts der Gehaltsgruppe T 2 ab 1. Berufsjahr in dieser Gruppe (Gehaltsgruppe T 2, 1. Berufsjahr = 2.189,00 €).		

Beschäftigte, die vom Ausbildungsbetrieb in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, erhalten im Jahr der Beendigung der Ausbildung die Jahressonderzahlung in Höhe von 15 Ecklöhnen, wenn sie am Stichtag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, die Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Monate beträgt und sie im Kalenderjahr mindestens 6 Monate tatsächlich gearbeitet haben oder ausgebildet wurden.

Auszubildende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen und mindestens 4 Monate im ersten bzw. mindestens 12 Monate Betriebszugehörigkeit in den folgenden Ausbildungsjahren aufweisen, erhalten

	<b>ab 01.08.2017</b>	<b>ab 01.01.2018</b>
im 1. Ausbildungsjahr	120,00 €	130,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	160,00 €	170,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	200,00 €	210,00 €

#### **Vermögenswirksame Leistung**

52,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat

Auszubildende erhalten 13,00 DM je Monat.